

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AC080015 vom 9. Juli 2009

Zh Kassationsgericht, 2009-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AC080015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC080015)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AC080015 du 9 juillet 2009

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AC080015 del 9 luglio 2009

## Erwägungen

### E. 9

Der Beschwerdeführer sieht schliesslich seinen Gehörsanspruch verletzt, weil ihm die Vorinstanz die Einsicht in die Originalnotizen des Gutachters verwei-

- 25 - gert habe (vgl. KG act. 1 S. 47f.). Nachdem sich die unter dem Titel "Fehler in der Informationsaufnahme" erhobene Rüge (Verletzung der aus dem Gehörsanspruch fliessenden Begründungspflicht) als begründet erwiesen hat (vgl. vorstehend E. 2), kommt der vorliegenden Rüge keine eigenständige Bedeutung mehr zu und die Vorinstanz wird (gegebenenfalls) nochmals über den entsprechenden Antrag zu entscheiden haben.

### E. 10

Abschliessend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mehrere Nichtigkeitsgründe nachzuweisen vermochte. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde, zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und zur Rückweisung der Sache zur (allfälligen) neuen Entscheidung. IV. Ausgangsgemäss werden die Kosten des Kassationsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse genommen. Über die anwaltliche Entschädigung wird mit separater Präsidialverfügung entschieden werden. Beim vorliegenden (Rückweisungs-)Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 BGG an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.